

Kooperationsvertrag zwischen dem Fachbereich der Hochschule Anhalt (nachfolgend Fachbereich genannt) und der (nachfolgend Partner genannt)

Präambel

Duale Studienangebote verbinden die theoretischen Kenntnisse eines wissenschaftlichen Studiums mit den praktischen Erfahrungen bei einem Partner. Eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis ist die Basis für eine erfolgreiche Kooperation von Hochschule und Partner.

Dieser Kooperationsvertrag dient als Grundlage für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und gemeinsame Durchführung des -semestrigen dualen Studiengangs

Das Ziel ist die wissenschaftliche Qualifikation der Studierenden, der erfolgreiche Abschluss des Studiums und damit verbunden die Erlangung des akademischen Titels

§1 Vertragsgegenstand

(1) Die Vertragspartner kooperieren bei der Durchführung des Studiums in dualer Form. Das duale Studium wird als praxisintegrierendes Studium durchgeführt.



- (2) Das Studium an der Hochschule erfolgt im
 - gemäß der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung für diesen Studiengang.
- (3) Die betriebliche Ausbildung beim Partner erfolgt in Form von Projekten, unternehmensspezifischen Praxistransfermodulen, dem Berufspraktikum und der Abschlussarbeit.

§2 Praxistransfer

- (1) Im Rahmen von Praxistransfermodulen sollen die Studierenden durch berufspraktische Tätigkeiten lernen, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Praxistransfermodule sind die Praxistransphasen, das Berufspraktikum und in der Studien- und Prüfungsordnung vorgegebene Projekte. In der Abschlussarbeit sollen ebenfalls Theorie und Praxis miteinander verknüpft werden.
- (2) Praxistransfermodule sind i. d. R. ab dem vierten Fachsemester verpflichtende Studieninhalte und werden während der vorlesungsfreien Zeit beim Partner bearbeitet. In Praxistransfermodulen werden von den Studierenden Studieninhalte zur Lösung von für den Partner relevanten Aufgaben angewandt. Sie schließen mit einem kreditierten Leistungsnachweis ab. Die zu bearbeitenden Aufgaben werden vom Partner mit den Studierenden und der vom Fachbereich benannten Ansprechperson abgestimmt.
- (3) Das Berufspraktikum (<u>nur für Bachelorstudiengänge</u>) und die Bachelorarbeit sind im Fachsemester vorgesehen. In diesen Praxistransfermodulen weisen die Studierenden nach, dass sie ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig bearbeiten können, wesentliche Zusammenhänge der Thematik überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und übersichtlicher Form schriftlich darstellen können. Die in der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Regularien für das Berufspraktikum und die Abschlussarbeit sind von den Vertragsparteien einzuhalten.
- (4) In der Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Projektmodule können für weitergehende berufspraktische Anteile genutzt werden.
- (5) Leistungsnachweis zum Berufspraktikum und die Abschlussarbeit sollen beim Partner erstellt werden.
- (6) Der Partner ist angehalten, der/dem Studierenden praxisrelevante Themen für Praxistransfermodule, das Berufspraktikum, Projekte und die Abschlussarbeit zur Verfügung zu stellen.

§3 Auswahl der Studierenden

Die Auswahl der Studierenden obliegt dem Partner. Dabei ist für alle Studierenden das Vorliegen der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Form sicherzustellen.



§4 Bewerbung für das Studium

- (1) Der Bewerber bzw. die Bewerberin muss den mit dem Partner geschlossenen Arbeitsvertrag bei der Online-Bewerbung an der Hochschule über das SSC-Bewerberportal hochzuladen.
- (2) Der Partner meldet die zukünftigen Studierenden rechtzeitig namentlich vor Beginn des genannten Semesters an den für den Studiengang zuständigen Studienfachberater. Die Hochschule betreibt das Zulassungsverfahren und vollzieht die Einschreibung.

§5 Pflichten der Hochschule und des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich ist verantwortlich für Gestaltung und Organisation des Studiengangs und letztverantwortlich für die Qualität des gesamten Studiums, inklusive der nach Studienund Prüfungsordnung vorgesehenen Praxistransferphasen und berufspraktischen Phasen.
- (2) Der Fachbereich verpflichtet sich, das Studienangebot gemäß der Studien- und Prüfungsordnung, dem Studienplan und dem Modulhandbuch für den

sicherzustellen.

- (3) Die Studienphase wird durch Professorinnen/Professoren oder Lehrbeauftragte der Hochschule durchgeführt. Der Partner hat die Möglichkeit, der Hochschule geeignete Personen aus der Praxis vorzuschlagen, die bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß der Lehrauftragsordnung der Hochschule, einen Lehrauftrag an der Hochschule erhalten können.
- (4) Die Vorlesungszeiten werden von der Hochschule festgelegt.
- (5) Der Fachbereich verpflichtet sich, eine Ansprechperson für Fragen der Zusammenarbeit aus diesem Vertrag zu benennen.
- (6) Der Partner wird rechtzeitig vom Fachbereich über Vorlesungszeiten, Prüfungstermine und sonstige relevante Termine informiert. Dazu werden in der Regel auch die für die Studierenden bereitstehenden digitalen Informationsangebote genutzt.

§6 Pflichten des Partners

- (1) Zwischen der/dem Studierenden und dem Partner wird ein Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag gegebenenfalls ergänzt durch einen Bildungsvertrag geschlossen.
- (2) Der Partner benennt dem Fachbereich eine geeignete Betreuerin bzw. einen geeigneten Betreuer für die Studierenden.
- (3) Die Praxisphasen werden beim Partner durchgeführt. In Absprache mit der Hochschule können die Praxisphasen auch in anderen Betriebsstätten oder Unternehmen durchgeführt werden.
- (4) Der Partner übernimmt die Verantwortung für die Vermittlung der vereinbarten theoretischen und praktischen Studieninhalte innerhalb der vorgesehenen Ausbildungszeit.



- (5) Der/dem Studierenden werden nur Tätigkeiten übertragen, die dem Ausbildungsziel dienlich sind. Die Bereitstellung von Arbeitsmitteln in den Praxisphasen hat kostenfrei zu erfolgen.
- (6) Die Studierenden werden für die Vorlesungs- und Prüfungszeiten gemäß dem Studienjahresablaufplan der Hochschule vom Partner freigestellt.
- (7) Der Partner informiert die Hochschule unverzüglich über jegliche Änderungen des Anstellungsverhältnisses. Dies gilt auch bei einer Kündigung durch die Studierende bzw. den Studierenden. Die Hochschule informiert dann die/den Studierende/n über die Möglichkeiten eines Weiterstudiums in einem Vollzeitstudium und eine mögliche Anerkennung bisher erbrachter Leistungen.
- (8) Der mit dem Studierenden geschlossene Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag ist Teil der durch das Immatrikulationsamt anzulegende Studierendenakte.

§7 Semesterbeitrag

(1) Für die Immatrikulation und die Rückmeldung zu den nachfolgenden Semestern sind mögliche Gebühren bzw. Entgelte für den Studiengang an die Hochschule zu überweisen. Diese sind von den Studierenden zu zahlen, können aber auch vom Partner übernommen werden. Dies ist im Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag zwischen Partner und der/dem Studierenden festzulegen. Der Beitrag für das Studentenwerk ist grundsätzlich vom Studierenden an die Hochschule fristgerecht zu überweisen.

§8 Rahmenplan für den Verlauf des Bildungsgangs

- (1) Der Rahmenplan für den zeitlichen Verlauf des dualen Studienformats ergibt sich aus der Studien- und Prüfungsordnung sowie aus den jeweils von der Hochschule festgelegten Studienjahresablaufplänen.
- (2) Hochschule und Partner können Ergänzungen des Rahmenplanes vereinbaren. Abweichungen vom Rahmenplan bedürfen des gegenseitigen Einverständnisses und sind schriftlich festzuhalten.

§9 Laufzeit des Vertrages und Kündigung, Auswirkung auf die Studierenden

- (1) Dieser Vertrag wird unbefristet geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Jahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung berührt nicht weitergehende Verpflichtungen, die auf der Grundlage dieses Vertrages eingegangen werden. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.



- (3) Der Partner und die Hochschule gewährleisten, dass die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Vertrages im Studium befindlichen Studierenden ihr Studium und/oder ihre Berufsausbildung regulär abschließen können.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind in zu beziffernden Nachträgen festzuhalten.

§10 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner und ihre Erfüllungsgehilfen sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle internen Vorgänge und alle geheimen oder geschützten Daten des jeweils anderen Vertragspartners verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Vertragsende uneingeschränkt fort, es sei denn, dass die andere Vertragspartei auf die Vertraulichkeit verzichtet hat.

§11 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Unterschrift beider Vertragsparteien in Kraft, die Aufnahme der ersten Studierenden in den Studiengang erfolgt zum Beginn des

§12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die rechtlich zulässig ist und sowohl in ihrem Sinn als auch wirtschaftlich der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Mündliche Nebenabreden existieren nicht.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

,	 ,	·

Hochschule Anhalt